

Generalvolksanwalt
Mag. Edwien Lipburger - Kugelmugel
Demokratischer Rechtsschutz

1028 Wien, Antifaschismus-Platz 1, Tel / Fax 911 25 50

An das
Landesgericht für Strafsachen
Einzelrichter des Gerichtshofes
erster Instanz

Wien, 7. 01. 2009

Landesgerichtsstraße 11
1082 WIEN

Fax 402 59 04

Privatankläger:

Edwin Lipburger-Kugelmugel
Klaus Lipburger-Kugelmugel

beide bildende Künstler,
Urheber, Eigentümer, Erbauer
und Bearbeiter des Baukunst-
werkes „Kugelmugel“

1140 Wien, Fünkhgasse 22/2/2

Beschuldigter:

Dr. Michael Häupl
Bürgermeister u LH von Wien

Rathaus, 1082 Wien

wegen:

seit 1994 erfolgloser Aufforderung zur
Unterlassung der Verhinderung einer mit
Strafe bedrohten Handlung gemäß §§ 12
und 286 StGB iVm § 91 Abs 1 u. 2
des UrhG und der §§ 81 bis 90 UrhG ge-
regelten privatrechtlichen Ansprüche von
3 Millionen Euro

Die Privatankläger beantragen beim Adhäsionsverfahren gemäß § 46 Abs 3 StPO auch die Verfolgung durch den öffentlichen Ankläger

2-fach
Beilagen

Die Privatankläger Edwin und Klaus Lipburger-Kugelmugel haben als Urheber, Eigentümer und Erbauer des Baukunstwerkes „Kugelmugel“ am 7. Jänner 1982 mit dem damaligen Kulturstadtrat Dr. Helmut Zilk in einem Sechsaugengespräch vereinbart, dass uns (KM) die Stadt Wien einen aufgeschlossenen Bauplatz im Bauland genehmigt und dass wir das Baukunstwerk „Kugelmugel“ als Atelier und Galerie mit Belassungsabsicht errichten und dass wir als Erbauer durch die Bauführung Eigentümer des verbauten Grundes werden sollen. Außerdem hat uns Zilk für die Verlegungskosten des Baukunstwerkes „Kugelmugel“ von Katzelsdorf nach Wien den Geldbetrag von ATS 400.000,-- mit Handschlag zugesagt.

Bei diesem Gespräch haben wir dem damaligen Kulturstadtrat Zilk auch die Bauplatz-erklärung und die erteilte Baubewilligung der Marktgemeinde Neudörfel vom 11. 02. 1976 zur Kenntnisnahme vorgelegt und ihm auch erklärt, dass der Transfer nach Neudörfel nur an den Verlegungskosten von ATS 300.000,-- gescheitert sei. Helmut Zilk hat sich aber bereit erklärt, die Transferkosten von ATS 400.000,-- zu übernehmen.

Unserem Vertragspartner musste daher klar sein, dass durch diese Vereinbarung vom 7. 01.1982 nicht ein Bestandvertrag zwischen der Stadt Wien und Lipburger-Kugelmugel entstanden ist, sondern ein Erwerb der bebauten Grundfläche mit der Errichtung des Baukunstwerkes „Kugelmugel“. Ab diesem Zeitpunkt war die Stadt Wien verpflichtet die Vereinbarung mit den Privatanklägern einzuhalten und die Regeln des Urheberrechts von Amts wegen zu beachten.

Die Stadt Wien (Kulturamt) hat im Februar 1982 das Kugelmugelhaus-Atelier und Galerie besichtigt und auch festgestellt, dass das Kugelatelier mit den eingebauten sanitären Einrichtungen und Hausleitungen ein unselbständiger Bestandteil der Liegenschaft und daher sonderrechtsunfähig ist und im Grünland als echtes Inädifikat nicht bewilligt werden kann. Beweis: Bescheid der Gemeinde Katzelsdorf vom 26. 03. 1981.

Dr. Helmut Zilk hat aber die zwingende Vereinbarung vom 7. 01. 1982 in betrügerischer Absicht, Urkundenunterdrückung und falscher Zeugenaussage vor Gericht (7 C 17/88 vom 10. 05. 1988 BG Donaustadt) durchkreuzt und ein urheberrechtlich geschütztes Baukunstwerk und echtes Inädifikat nachträglich und eigenmächtig in ein rechtsungültiges Superädifikat umfunktioniert, weil das bereitgestellte Grundstück nicht im Bauland sondern abredewidrig im Grünland liegt, in dem nur Superädifikate gemäß § 71 WBO auf jederzeitigen Widerruf bewilligt werden können.

Der von der Gemeindefürsprecherin Dr. Annemarie Terl verfasste Bestandvertrag vom 14. 07. 1982 beinhaltet zu Unrecht eine Untervermietung zur Errichtung eines Superädifikates und steht völlig im Widerspruch zum Inhalt der Vereinbarung vom 7. 01. 1982. Klaus Lipburger-Kugelmugel hat daher diese unzulässige Untervermietung nicht unterzeichnet. Beweis: (§§ 828 und 833 ABGB) (VwGH Slg 3513). Die Baubehörde hat es pflichtwidrig unterlassen von Amts wegen die Regeln des Urheberrechts zu beachten und dadurch schwerwiegende Eingriffe gegen das Baukunstwerk verschuldet, gegen die das Urheberstrafrecht strafrechtlichen Schutz gewährt.

Durch die kriminellen Handlungen der beteiligten Organe der Stadt Wien wurde ein urheberrechtlich geschütztes Geschäftsraum-Inädifikat wie eine gemeinfreie publizitätslose Praterhütte behandelt und für ein weltberühmtes Baukunstwerk nur eine Widerrufsbewilligung erteilt, obwohl für ein solches Bauvorhaben weder ein Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Wien und Privatanklägern existiert, noch eine zulässige Untervermietung vorliegt.

Das Kulturamt der Stadt Wien hat unter der Leitung von Kulturstadtrat Helmut Zilk unbefugt in das künstlerische Bauvorhaben eingegriffen und völlig zu Unrecht die Einreichunterlagen manipuliert, dh, die statische Berechnung für das kugelförmige Atelier wurde ohne Sichtvermerk entfernt, um den urheberrechtlich geschützten Verwendungszweck „Kugelatelier“ aus der Welt zu schaffen und in weiterer Folge in ein gemeinfreies rechtsungültiges Superädifikat zu verwandeln und bis heute versucht dieses Unrecht zu legalisieren. Somit ist auch der manipulierte Einreichplan vom Jahre 1982 samt Ansuchen rechtsungültig, weil er nicht der Vereinbarung vom 7. 01. 1982 und der urheberrechtlich geschützten Bauherrschaft entspricht und daher zwingende Bauvorschriften aufs Größte verletzt.

Bauwerber, Urheber und Eigentümer des Baukunstwerkes „Kugelmugel“ sind ausschließlich Edwin und Klaus Lipburger-Kugelmugel, wobei diesem als Bearbeiter des Originalwerkes „Kugelmugel“ ein eigenes Verfolgungsrecht zusteht (§ 5 UrhG).

Die zentrale Tragsäule des Baukunstwerkes „Kugelmugel“ ist ein unselbständiger Bestandteil, weil in dieser Säule sämtliche Hausleitungen eingebaut sind und ist daher Zugehör der Liegenschaft (§ 95 UrhG). Die Begründung eines Eigentumsvorbehaltes an dieser unselbständigen Sache ist daher unmöglich.

Beweis: Der am 14. 07. 1982 zu Unrecht begründete Eigentumsvorbehalt zur Errichtung eines Superädifikates ist im Zeitpunkt der Verbindung der Originaltragsäule mit dem Grundstück am 3. 12. 1982 untergegangen.

Aber die Stadt Wien (Kulturamt und Baupolizei) verteidigte zu Unrecht die unzulässige Untervermietung mit der Untervermieterin Lola Passweg. Nachdem wir das Baukunstwerk „Kugelmugel“ als Staatsgalerie der Republik Kugelmugel am 15. 11. 1986 mit der Ausstellung von Klaus Lipburger-Kugelmugel „Ballhill Painting“ eröffneten, torpedierte unser Vertragspartner Helmut Zilk medial diese Vernissage und inszenierte gleichzeitig die Aufkündigung der rechtsungültigen Untervermietung vom 14. 07. 1982. Mit Schreiben vom 20. 11. 1986 an Lola Passweg haben wir das Pseudorechtsverhältnis mit Lola Passweg aufgelöst und ihr mitgeteilt, dass unser Vertragspartner nur der Bürgermeister u. Landeshauptmann Helmut Zilk sei, und dass wir als Afterbestandnehmer niemals unsere Unterschriften abgegeben hätten und dass ihre Kündigung völlig der Rechtsordnung widerspreche.

Obwohl wir mit der Pseudobestandgeberin Lola Passweg kein gültiges Rechtsverhältnis hatten, wurden wir völlig zu Unrecht am 29. 12. 1987 gerichtlich aufgekündigt. Anstelle den rechtsungültigen Untermietvertrag zu erkennen und die für das Baukunstwerk „Kugelmugel“ gesetzwidrig erteilte Bau- und Benützungsbewilligung zu bekämpfen, verstiegen sich alle Rechtsanwälte und Gerichte in einen absurden und zeitraubenden Kündigungsprozess, bei dem ich als Beklagter im 2. Rechtsgang beim OGH obsiegen konnte, aber bei der Zuhaltungsklage wegen mangelnder Sorgfaltspflicht aller beteilig-

ter Anwälte und Gerichte zu Unrecht scheiterte, weil von Amts wegen ein unmögliches Rechtsverhältnis bis heute vom Beschuldigten rechtswidrig behauptet wird. Beweis: Schreiben an BM Dr. Michael Häupl vom 30. 01. 1995.

Unser Vertragspartner Dr. Zilk hat Dr. Häupl als sein Amtsnachfolger bestimmt und ihm auch sämtliche strafrechtlichen Unterlassungen gegenüber „Kugelmugel“ aufoktroziert und nunmehr der strafrechtlichen Verfolgung gemäß § 91 des Urheberrechtsgesetz ausgesetzt, obwohl wir ihn mit mehreren Schreiben über die Straftaten seines Amtsvorgängers informiert haben und dass er von Amts wegen verpflichtet sei, die Regeln des Urheberrechts zu beachten und den rechtmäßigen Zustand zwischen der Bundeshauptstadt Wien und Lipburger-Kugelmugel wieder herzustellen. Wir teilten dem Bürgermeister Dr. Häupl auch mit, dass Lipburger-Kugelmugel als redliche Erbauer des Baukunstwerkes „Kugelmugel“ gemäß § 418 Satz 3 ABGB das verbaute Pratergrundstück erworben haben.

Helmut Zilk hat die Vereinbarung vom 7. 01. 1982 vorsätzlich durchkreuzt und uns als Künstler diffamiert und beim Finanzamt als Schausteller bezeichnet und dass eben der Prater für Schausteller den geeigneten Rahmen bietet. Die Zuordnung der Einnahmen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb sei daher zutreffend. Beweis: Schreiben des Finanzamtes an die Finanzlandesdirektion vom 28. August 1986.

Mit diesem betrügerischen Schachzug wollte Helmut Zilk uns als steuerpflichtige Künstler und Unternehmer existenziell vernichten und jeder Rechtsicherheit und Publizität berauben und vor allem das weltbekannte Baukunstwerk auf schwimmenden Sand stellen.

Helmut Zilk hat mit Vertragsbruch und unbefugten Urheberrechts-Eingriffen das Schaffen beider Künstler im Kugelmugel-Atelier unterbunden und versucht, mit einer unzulässigen Ausnahmegewilligung nach § 71 WBO himmelschreiendes Unrecht zu legalisieren. Helmut Zilk hat mit verwerflichen Handlungen und Direktiven die erforderlichen Anschlüsse (Wasser, Strom, Kanal) verhindert und gleichzeitig das künstlerische Schaffen in einem echten Geschäftsraum-Inädifikat vereitelt.

Der damalige Kulturstadtrat Helmut Zilk hat sich durch seine verwerflichen Direktiven in einen kriminellen politischen Dilettanten verwandelt und uns als kulturell Schaffende den Urheberrechtsschutz verweigert und jeden Anreiz zu weiterem Schaffen entzogen und damit die Vermehrung der Kulturgüter verhindert. Helmut Zilk scheiterte an der Rechtsmacht und an der Einzigartigkeit des Baukunstwerkes „Kugelmugel“ deshalb, weil es eben eine unvergleichlich größere Bedeutung hat als das Haus von jedem anderen. Zilk hat uns als redliche Künstler mit verwerflichen Direktiven (Untervermietungsungültiger Bestandvertrag vom 14. 07. 1982 zwischen Passweg u. Lipburger) behandelt und damit die Vereinbarung vom 7. 01. 1982 durchkreuzt aber auch sein angestrebtes Rechtsverhältnis zwischen Lola Passweg und Edwin Lipburger wegen Rechtswidrigkeit und wegen Unmöglichkeit ad absurdum geführt.

Der Täter muss intellektuell erfassen, dass er ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine geschützte Leistung vor sich hat, seine Handlungsweise eine dem Berechtigten vorbehaltene Verwertung darstellt und er zu dieser auch nicht aufgrund eines freien Nutzungsrechts berechtigt ist. Nicht nur der Bürgermeister als unmittelbarer Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen bestimmt sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Verletzungshandlung ist die Nichtvornahme des gebotenen Tuns, die Unterlassung der Verhinderung eines Eingriffs gem § 86 Abs 1 UrhG. § 91 Abs 2 UrhG ist sohin ein echtes Unterlassungsdelikt, das im UrhG unmittelbar vertyp ist. Die Bestimmungen des § 91 des UrhG gewähren materiellen Rechtsgütern strafrechtlichen Schutz.

Inhalt der Vereinbarung mit Dr.Helmut Zilk vom 7. 01. 1982:

Die Ankläger haben dem damaligen Kulturstadtrat der Stadt Wien Dr. Helmut Zilk in einem Sechsaugengespräch die Bauplatzerklärung und die Baubewilligung der Marktgemeinde Neudörfel Zl. 4/3-1975 vom 11. 02. 1976 und den Bescheid der Gemeinde Katzelsdorf vom 26. 03. 1981 zur Kenntnisnahme vorgelegt und definitiv vereinbart, dass uns die Stadt Wien einen aufgeschlossenen Bauplatz im Bauland zur Verfügung stellt und dass wir mit Belassungsabsicht das Baukunstwerk „Kugelmugel“ als Atelier und als echtes Geschäftsraum-Inädifikat wieder errichten und dass wir als Erbauer durch die Bauführung auch Eigentümer des verbauten Grundstückes werden sollen. Außerdem hat uns Helmut Zilk für die Verlegungskosten des Baukunstwerkes „Kugelmugel“ von Katzelsdorf nach Wien einen Geldbetrag von ATS 400.000,-- versprochen.

Nach einer Besichtigung des Kugelateliers in Katzelsdorf durch die Wiener Baubehörde wurden wir im März 1982 vom Kulturamt der Stadt Wien (Dr. Terl) verständigt, dass wir aufgrund der Vereinbarung vom 7. 01. 1982 mit der Demontage des Baukunstwerkes „Kugelmugel“ in Katzelsdorf beginnen können.

71 Beweisdokumente wurden bereits im März 2008 mit der Strafanzeige vom 10. 03. 2008 an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Weitere Beweise werden wir dem Gericht vorlegen und erörtern.

Wir beantragen, den Beschuldigten wegen Unterlassung der Verhinderung der mit Strafe bedrohten Eingriffe gem. § 91 Abs 1 und Abs 2 des Urheberstrafrechtes schuldangemessen zu bestrafen.

Außerdem haben wir als Privatankläger die Möglichkeit, die in §§ 81 bis 90 UrhG geregelten privatrechtlichen Ansprüche (Unterlassungsanspruch, Beseitigungsanspruch, Anspruch auf angemessenes Entgelt, Schadenersatz) im Strafverfahren geltend zu machen, sofern sie sich auf den strafbaren Eingriff gründen.

Als Verfolgungsberechtigte stehen uns dieselben Rechte zu wie dem Staatsanwalt. Dies versetzt uns in die Lage, eine Aufklärung des Sachverhaltes bewirken zu können und unsere zivilrechtlichen Ansprüche sogleich im Strafverfahren durchzusetzen.

Edwin Lipburger-Kugelmugel
Urheber,Eigentümer,Erbauer

Klaus Lipburger-Kugelmugel
Urheber,Eigentümer,Erbauer